

# Ordnung der EAF NRW

## Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie Nordrhein-Westfalen (EAF NRW)

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft, für die die vorliegende Ordnung gilt, trägt den Namen: "Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie Nordrhein-Westfalen", Abkürzung: EAF NRW.
2. Der Sitz der EAF NRW ist der Sitz des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (DW-RWL).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Die EAF NRW ist ein Zusammenschluss solcher evangelischer Ämter, Dienste, Werke, Verbände und Einrichtungen, die von ihrer Zielsetzung oder Arbeit her mit Fragen der Familie befasst sind.
2. Zweck der EAF NRW ist die gemeinsame Beratung und Interessensbündelung ihrer Mitglieder über alle Fragen im Bereich der Familienpolitik.
3. Die EAF NRW vertritt diese Interessen im Gegenüber zu den politischen Gremien auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirchen von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Die EAF NRW tritt gemeinsam mit anderen kinder- und familienpolitischen Verbänden in NRW in themen- und aktionsgebundenen Bündnissen für Familien ein.
4. Auf der Grundlage evangelischer Sozialethik tritt sie für eine familiengerechte Gestaltung unserer Gesellschaftsordnung ein.
5. Die EAF NRW nimmt durch ihren Geschäftsführenden Vorstand Stellung zu aktuellen familienpolitischen Fragen, initiiert gemeinsame Aktionen ihrer Mitglieder und sorgt für deren regelmäßige Information.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die EAF NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, wie sie sich aus § 2 dieser Ordnung ergeben.
2. Die EAF NRW ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der EAF NRW dürfen nur für Zwecke, wie sie sich aus dieser Ordnung ergeben, verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EAF NRW.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EAF NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder der EAF NRW können evangelische Ämter, Dienste, Werke, Verbände und Einrichtungen werden, die von ihrer Zielsetzung und Arbeit her mit Fragen der Familie befasst sind und deren Tätigkeitsbereich in NRW liegt. Auch für einzelne Regionen gebildete Arbeitskreise und Kirchenkreise sowie Kirchengemeinden können Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden. Die Mitgliedschaft ist formlos schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
2. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind geborene Mitglieder der EAF NRW.
3. Die Mitglieder können ihren Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber abzugeben.
4. Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird die weitere Arbeit der EAF NRW nicht berührt.

### § 5

#### Organe

Organe der EAF NRW sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Geschäftsführende Vorstand.

**§ 6**

**Delegiertenversammlung**

1. Die Mitglieder der EAF NRW nehmen ihre Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung durch von ihnen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter wahr. Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in die Delegiertenversammlung. Auf ein anderes Mitglied kann das Stimmrecht nicht übertragen werden.
2. Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von ihr oder ihm geleitet. Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses wünscht.
3. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen aus besonderem Anlass ist möglich. Eine Einladungsfrist von einer Woche ist zu wahren.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

**§ 7**

**Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit der EAF NRW fest. Sie genehmigt den Haushalt, nimmt den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes entgegen und fasst über vorgelegte Anträge Beschlüsse.
2. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen.

**§ 8**

**Geschäftsführender Vorstand (GV)**

1. Der GV besteht aus vier geborenen und bis zu zwei aus der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied.
2. Der GV wird für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. entsenden je ein Mitglied in den GV. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der GV ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

**§ 9**

**Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der GV führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Der Vorstand vertritt die EAF NRW nach außen und legt der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
2. Der GV wird an der Personalauswahl für die Geschäftsführung beteiligt.
3. Der GV entscheidet einstimmig über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen.
4. Der GV kann Projektgruppen berufen.

**§ 10**

**Fachbeirat**

1. Die Delegiertenversammlung beruft einen Fachbeirat, der aus bis zu zwölf Personen besteht. Der Fachbeirat berät den Geschäftsführenden Vorstand in inhaltlichen Fragestellungen und tagt in der Regel einmal pro Jahr.
2. Der Fachbeirat wird einberufen durch den GV.

**§ 11**

**Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des GV aus. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte. Stellungnahmen zu wichtigen familienpolitischen Fragen gibt sie in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem GV ab.
2. Die Geschäftsstelle der EAF NRW hat ihren Sitz bei dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

## Ordnung der EAF NRW

---

---

### **§12**

#### **Mitarbeit in Organisationen**

Die EAF NRW ist Mitglied der Bundes — EAF im Sinne eines Landesarbeitskreises. Sie arbeitet in den Gremien und Projektgruppen der Bundes-EAF mit. Für diese Mitarbeit benennen die EAF-Mitglieder sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter.

### **§ 13**

#### **Auflösung der EAF NRW**

1. Die Auflösung der EAF NRW kann nur mit der beschlussfähigen Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Eingebrautes nicht verbrauchtes Vermögen fällt nach Auflösung der EAF NRW an die Evangelische Kirche im Rheinland. Es ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit zu verwenden.